

EBA/GL/2015/04

07.08.2015

Leitlinien

Zu den konkreten Umständen, die zu einer wesentlichen Bedrohung der Finanzstabilität führen, sowie zu den Aspekten hinsichtlich der Effektivität des Instruments der Unternehmensveräußerung nach Artikel 39 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU

Leitlinien der EBA zu den konkreten Umständen, die zu einer wesentlichen Bedrohung der Finanzstabilität führen, sowie zu den Aspekten hinsichtlich der Effektivität des Instruments der Unternehmensveräußerung nach Artikel 39 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 07.10.2015 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

„EBA/GL/2015/04“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.

4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. In den Leitlinien werden die konkreten Umstände festgelegt, unter denen ein Ausfall oder wahrscheinlicher Ausfall eines in Abwicklung befindlichen Instituts im Sinne des Artikels 39 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU eine wesentliche Bedrohung für die Finanzstabilität darstellen bzw. eine bereits bestehende derartige Bedrohung erhöhen würde. Darüber hinaus werden die Elemente näher dargelegt, bei denen die Einhaltung der Anforderungen an die Vermarktung des Instituts gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU wahrscheinlich die Effektivität des Instruments der Unternehmensveräußerung mit Blick auf die Abwendung der Bedrohung oder die Erreichung des in Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU genannten Abwicklungsziels beeinträchtigen würde.
2. Die Leitlinien gelten für die Abwicklungsbehörden.

Titel II – Umstände, unter denen von einer wesentlichen Bedrohung für die Finanzstabilität auszugehen ist

3. Wenn die Abwicklungsbehörden vor dem Hintergrund der Anforderung einer Vermarktung des Instituts in Zusammenhang mit der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung bewerten, ob ein Ausfall oder wahrscheinlicher Ausfall eines in Abwicklung befindlichen Instituts eine wesentliche Bedrohung für die Finanzstabilität darstellen bzw. eine bereits bestehende derartige Bedrohung erhöhen würde, sollten sie die Auswirkungen auf andere Institute und die Finanzmärkte, einschließlich Infrastrukturanbieter und nicht-finanzieller Kunden des Instituts, berücksichtigen. Die Abwicklungsbehörden sollten dabei insbesondere, aber nicht nur, die konkreten Umstände berücksichtigen, die für das Risiko relevant sind, dass die Vermarktung des in Abwicklung befindlichen Instituts möglicherweise zu einer erhöhten Unsicherheit oder einem Vertrauensverlust der Märkte führt. Diese Umstände sollten mindestens die folgenden Aspekte umfassen:
 - a) das Risiko einer systemischen Krise, das anhand der Zahl, Größe oder Bedeutung der Institute zu erkennen ist, bei denen das Risiko besteht, dass die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen oder für eine Abwicklung gegeben sind, oder die gefährdet sind, ein Insolvenzverfahren zu durchlaufen, oder das aufgrund öffentlicher finanzieller Unterstützung für Institute oder außergewöhnlicher Liquiditätshilfen der Zentralbanken ersichtlich ist;
 - b) das Risiko einer Unterbrechung kritischer Funktionen oder eines erheblichen Preisanstiegs für die Bereitstellung dieser Funktionen, das anhand von Änderungen der Marktbedingungen für diese Funktionen oder ihrer Verfügbarkeit oder der diesbezüglichen Erwartungen von Gegenparteien und anderen Marktteilnehmern zu erkennen ist;

- c) die Zurückziehung kurzfristiger Finanzierungen oder Einlagen;
 - d) Rückgänge des Aktienkurses von Instituten oder von Preisen von Vermögenswerten, die von den Instituten gehalten werden, insbesondere wenn diese Auswirkungen auf die Kapitalsituation der Institute haben können;
 - e) eine Verringerung einer für die Institute verfügbaren kurz- oder mittelfristigen Finanzierung;
 - f) eine Verschlechterung des Funktionierens des Interbanken-Refinanzierungsmarkts, die insbesondere anhand eines Anstiegs der Anforderungen für die Stellung von Sicherheiten und eines Rückgangs der für die Institute verfügbaren Sicherheiten ersichtlich ist;
 - g) Anstieg der Preise für Kreditausfallversicherungen oder Verschlechterung der Ratings von Instituten oder anderen Marktteilnehmern, die in Zusammenhang mit der Finanzlage der Institute von Bedeutung sind.
4. Die Abwicklungsbehörden sollten die Wahrscheinlichkeit einer drohenden Verschlechterung eines dieser Elemente bewerten, die neben dem in Abwicklung befindlichen Institut andere Institute beeinflussen können, welche aufgrund ihrer individuellen oder kollektiven Bedeutung für die Finanzstabilität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten maßgeblich sind.

Titel III – Elemente hinsichtlich der Effektivität des Instruments der Unternehmensveräußerung und der Finanzstabilität

5. Bei der Bewertung, ob die Erfüllung der in Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Anforderungen wahrscheinlich zu einer Beeinträchtigung der Effektivität des Instruments der Unternehmensveräußerung oder der Erreichung des Abwicklungsziels der Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität führen würde, sollten die Abwicklungsbehörden mindestens die folgenden Elemente berücksichtigen:
- a) Hinsichtlich der in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Transparenzanforderung das Risiko, dass das Marketing gegenüber einem größeren potenziellen Käuferkreis und die Offenlegung von Risiken und Bewertungen oder die Bestimmung kritischer und nicht kritischer Funktionen in Bezug auf das in Abwicklung befindliche Institut zu einer zusätzlichen Unsicherheit und einem Verlust des Marktvertrauens führt. Insbesondere sollte sich durch die Vorbereitungen auf den Vermarktungsprozess nicht das Risiko erhöhen, dass das Institut in die Abwicklung eintritt.
 - b) Mit Blick auf den in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Grundsatz der Nichtdiskriminierung die Tatsache, dass bestimmte potenzielle Käufer mit einer höheren Wahrscheinlichkeit die Finanzstabilität gewährleisten können, insbesondere aufgrund von Faktoren wie ihrer Finanzlage oder Marktposition, ihrer Struktur oder ihres Geschäftsmodells, das die Geschäftsintegration

- und die rechtliche und organisatorische Durchführbarkeit erleichtert, oder positive Auswirkungen auf die für die Durchführung der Abwicklungsmaßnahme erforderliche Zeit und die Erwartung, dass kritische Funktionen fortgeführt werden können, aufweisen können. Die Abwicklungsbehörden sollten die Anforderungen und Erwartungen von Gegenparteien, Infrastrukturanbietern, Einlegern und Kapitalgebern sowie des allgemeinen Marktes berücksichtigen.
- c) Die Abwicklungsbehörden sollten sicherstellen, dass die Regelungen zur Beurteilung gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU, ob bei den an dem Vermarktungsprozess beteiligten Parteien Interessenkonflikte vorliegen, die Umsetzbarkeit und fristgerechte Umsetzung der Abwicklungsmaßnahme nicht erschweren. Die Abwicklungsbehörden sollten berücksichtigen, dass angesichts der begrenzten Zahl von Dienstleistungsanbietern, Beratern und potenziellen Käufern auf dem Markt ein gewisses Risiko eines Interessenkonflikts dem Veräußerungsprozess inhärent sein kann.
 - d) Bei der Bewertung, ob die Vorteile für potenzielle Käufer im Sinne von Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU unlauter sind, sollten die Abwicklungsbehörden berücksichtigen, dass die Abwicklungsziele und die Notwendigkeit einer raschen Intervention die Schaffung von Anreizen für Käufer oder die Begrenzung ihres Risikos rechtfertigen können, insbesondere im Rahmen der Nutzung der Finanzierungsmechanismen für diese Zwecke, die in Artikel 101 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU genannt werden.
 - e) Bei der Erzielung eines möglichst hohen Verkaufspreises, wie in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen, sollten die Abwicklungsbehörden die Notwendigkeit einer schnellen Intervention, die mit längeren Preisverhandlungen oder Ausschreibungsverfahren in Konflikt stehen kann, und die Abwicklungsziele berücksichtigen, insbesondere die Fortführung kritischer Funktionen, was mit der Maximierung des Verkaufspreises für bestimmte Geschäftsbereiche in Konflikt stehen kann. Darüber hinaus sollten die Abwicklungsbehörden berücksichtigen, dass bei bestimmten potenziellen Käufern eine höhere Wahrscheinlichkeit der Gewährleistung der Finanzstabilität besteht, insbesondere aufgrund von Faktoren wie ihrer Finanzlage oder Marktposition, ihrer Struktur oder ihres Geschäftsmodells.
6. Wenn die Abwicklungsbehörden die Notwendigkeit der raschen Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2014/59/EU bewerten, sollten sie insbesondere der Fortführung kritischer Funktionen, dem Vertrauen der Einleger und der Öffentlichkeit, dem Funktionieren der Infrastruktur und Handelszeiten der maßgeblichen Märkte Rechnung tragen.

Titel IV – Schlussbestimmungen und Umsetzung

Diese Leitlinien gelten ab 1. August 2015.

Diese Leitlinien sollten zum 31. Juli 2017 überprüft werden.